№ 21.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 26. Mai 1849.

Bekanntmachungen.

Im Fall einer möglichen Einberufung des I. Bataillons 10. Landwehr=Regiments, ist es mir nöthig zu wissen, welche Wehrmänner gesetzlich als unabkömmlich zu berücksichtigen sein würden, und haben mir deshalb die Dorfgerichte nach dem im Termin=Kalender Litt. F. vorgeschriebenen Schema diese Mannschaften namhaft zu machen, und die Listen bis zum 30. d. M. jedenfalls einzureichen.

Breslau den 22. Mai 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Mit dem heutigen Kreisblatte sind an jede Commune 2 Exemplare von dem Aufrufe des Königs Majestät an sein Volk vom 15. Mai a. c., von welchem Aufrufe sich bereits ein Abdruck im vorwöchentlichen Kreisblatte befindet, abgegangen, und beauftrage ich die Orts=Vorstände, ein Exemplar im Gerichts=Kretscham zu Jedermannes Einsicht auszuhängen, und das andere Exemplar aufzubewahren.

Breslau den 26. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Um den nachtheiligen Folgen, welche den Bewohneru Breslau's und des zweimeiligen Umkreises aus Unkenntniß oder irriger Ansicht erwachsen könnten, vorzubeugen, macht das Gouvernement darauf aufmerksam, daß die Bestimmung unter Nr. 8 in der diesseitigen Bekanntmachung vom 8ten d. Mts., lautend:

„Alle, welche in dem in Belagerungszustand gesetzten Bezirk durch eine verrätherische Handlung den von mir befehligten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, werden auf Grund der Vorschrift § 18 Theil 2 des Militär-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 sofort vor ein hier niederzusetzendes Militär-Gericht gestellt",

durch das Gesetz vom 10ten d. Mts. über den Belagerungszustand beseitigt ist und dagegen die §§ 8, 9 und 10 dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.

Diese Paragraphen lauten:

§ 8. Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachnng einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militair-Behörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 9. Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke:

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militär-Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung Andere aufreizt, oder

c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert, oder

d) Soldaten zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§ 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen.

Breslau, den 17. Mai 1849.

Königliches Gouvernement.

(gez.) **v. Quadt,**

General = Lieutenant und Gouverneur.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, mit dem Bemerken, wie an jede im Belagerungs=Rayon liegende Ortschaft ein besonderer Abdruck mit dem heutigen Kreisblatt ausgegeben worden, welchen der Orts=Vorstand im Gerichts=Kretscham zu Jedermanns Einsicht auszuhängen hat.

Breslau, den 26. Mai 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

In weiterer Ausführung der Verordnung vom 10ten d. Mts. über den Belagerungs=Zustand von Breslau und seinen zweimeiligen Umkreis, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute ab das Kriegsgericht in Wirksamkeit tritt, welches die in § 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 10ten d. Mts. vorgesehenen Verbrechen und Vergehen zu untersuchen und abzuurtheilen hat.

Breslau, den 19. Mai 1849.

Der kommandirende General des 6. Armee=Corps.

In Vertretung:

(gez.) **v. Lindheim.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, mit dem Bemerken, wie an jede im Belagerungs-Rayon liegende Ortschaft ein besonderer Abdruck mit dem heutigen Kreisblatte ausgegeben worden, welchen der Ortsvorstand im Gerichts-Kretscham zu Jedermannes Einsicht auszuhängen hat.

Breslau, den 26. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Um für die Untersuchungen der Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventionen jeden etwaigen Aufenthalt zu beseitigen, machen wir darauf aufmerksam, daß der § 181 der Verordnung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 das bisherige summarische Verfahren für die oben gedachten Untersuchungen nicht aufhebt, sondern nur die Form des gerichtlichen Verfahrens für diejenigen Fälle vorschreibt, in denen die gerichtliche Untersuchung gesetzlich überhaupt eintritt.

Demnach sind die Klassen- und Gewerbe-Steuer-Untersuchungen wie früher einzuleiten und die Acten, wenn sie geschlossen sind, zur Entscheidung vorzulegen.

Soll dagegen eine Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben werden, so sind alsbald die Akten, so weit darin verhandelt worden, zur weitern Veranlassung uns einzureichen.

Breslau den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Struensee.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß der Orts-Behörden des Kreises; um hiernach zu verfahren.

Breslau den 18. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bitte.

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen von denen am 7. d. M. bei dem Aufstande in Breslau gefallenen Militair-Personen wende ich mich an den mir bekannten christlichen Sinn der Kreisbewohner, da ich mich einer wahrhaften Theilnahme an dem die Hinterbliebenen deshalb betroffenen Unglücksfalle vergewissert halte, und stelle die Bitte an alle Ortschaften des Kreises, durch ihre Vorstände sei es im nächsten Gebote oder auf eine andere beliebige Weise, freiwillige Beiträge zu sammeln, und mir bis zum 1. Juli a. c. einzusenden; wonächst ich die gespendeten Liebesgaben im Kreisblatte veröffentlichen werde.

Breslau, den 22. Mai 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Die in diesem Frühjahr schon häufig eingetretenen zum Theil mit Hagel verbundenen Gewitter veranlaßen uns, die Einsaßen des Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte zu rechter Zeit gegen Hagelschaden zn versichern.

Auch im vorigen Jahre ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Dorfschaften, welche unserer Aufforderung vom 14. Januar v. J. ungeachtet die Versicherung unterlassen, ganz oder theilweise verhagelt sind, und hierauf von Seiten der Regierung Erlaß von Abgaben und anderweite Unterstützung beansprucht haben.

Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche eine nothwendige Maaßregel der Vorsicht unterlaßen, die Folgen dieser Vernachläßigung sich lediglich selbst zuzuschreiben nud auf Abgaben-Erlaß, oder andere Unterstützung weder Anspruch noch Aussicht haben.

Breslau den 6. Mai 1849.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung (Amtsblatt Nr. 19) haben die Dorfgerichte im nächsten Gebote den Grundbesitzern und Ackerpächtern mitzutheilen, damit sich Niemand mit Unkenntniß entschuldige.

Breslau, den 22. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Vertheilung der Militair-Einquartierung auf die einzelnen Positionen.

Es sind mir in letzterer Zeit zum Oefteren Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei Vertheilung der Militair-Einquartierung zugegangen, und bemerke ich deshalb zur Richtschnur für die Folge Nachstehendes.

Von mir werden die einzuquartierenden Truppen summarisch auf die einzelnen Gemeinden vertheilt, und ist es lediglich Sache des Orts-Vorstandes in der Gemeinde selbst die Vertheilung auf die einzelnen Besitzungen zu treffen.

Wenn nicht besondere Orts-Observanz vorhanden, fallen dem Dominio die Herren Officiere mit ihren Burschen, oder doch stets, wenn dergleichen nicht mit anwesend sind, der jedesmalige Truppenführer zu.

Hat das Dominium sogenannte wüste Hufen im Besitz, dann werden diese separat, aber nicht nach dem Thaler-Ertrage; sondern überall nach der Aussaat repartiret, und zur Betheilung mit Mannschaften angezogen. Hierbei wird im Allgemeinen auf Räumlichkeit Bedacht genommen. So lange nicht durch neue Gesetzgebung, Abänderung erfolgt, muß es bei diesen Andeutungen verbleiben.

So viel mir bekannt, wird ein Unterofficier oder Sergeant für 2 Mann, ein Lieutenant für 4 Mann, ein Capitain (Hauptmann) für 8 Mann, ein Major für 16 Mann u. s. w. gerechnet.

Die Bequartierung im Orte geschiehet gewöhnlich nach den am Orte üblichen Grundsätzen; z. B. 8 Häusler nehmen so viel Mannschaften wie ein 1hufiger Bauer, 4 Gärtner eben so viel.

Die Dominien und Freigüter übernehmen die Herren Officiere.

Breslau den 22. Mai 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Der Miether und Tagearbeiter Joseph Wehrmuth zu Protsch a. W. Kreis Breslau, hat sich zu Anfang des Monats März a. c. von seinem Eheweibe, die hochschwanger war, entfernt, mit dem Vorgeben in dem Nachbar-Kreise Oels eine Graupen-Mühle zu bauen. Wermuth versprach nach 4 Wochen heimzukehren; dies ist indessen bis jetzt nicht geschehen, und benfidet sich seine inzwischen entbundene Frau in Verlegenheit um ihre Existenz. Wermuth ist trotz aller Nachforschungen seines Weibes bis heute nicht ermittelt worden, weshalb ich, falls derselbe im Kreise Breslau sich noch aufhalten sollte, die betreffende Commune veranlasse, mir bald hiervon Anzeige zu machen.

Wermuth war bei seinem Weggange bekleidet, mit einem hellblautuchenen Rocke, und dergl. Weste, einer alten blautuchnen Mütze mit Schirm, einem Paar grauzeugenen Hosen, rindsledernen Stiefeln mit langen Schäften, schwarzen Halstuch.

Derselbe ist evangelischer Religion, ungefähr 6 Zoll groß, hat grau melirtes Kopf- und Barthaar, 67 Jahr alt, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Statur stark, Sprache deutsch und schnell.

Besondere Kennzeichen: vorn hat derselbe nur noch einen Zahn, und an dem einen Oberschenkel eine bedeutende Narbe.

Breslau den 20. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königl. Kreis-Gericht hier, Abtheilung für Kassen-Sachen verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Korbmachergesellen Demnig, früher in Gabitz, zu wissen, und erwarte ich von der betreffenden Commune bis zum 2. Juni a. c. Nachricht, falls Demnig im Breslauer Kreise domiciliret.

Breslau den 23. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruches durch 2 verschlossene Thore aus dem Schaafstalle des Dominii Carlowitz 6 Schöpse gestohlen und ohnweit des Dorfes in der kleinen Ziegelei geschlachtet worden. Die Diebe ließen hier einen Schöps und die Eingeweide von den übrigen 5 Schöpsen liegen.

Breslau den 22. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Auf der Feldmark Kl. Gandau neben dem Acker des Gerichts-Scholzen Griesch von Schmiedefeld wurden heut Nachmittag 2 Säcke gefunden, in denen sich 4 todte und 12 lebende Hühner befanden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann das ihm wahrscheinlich gestohlene Gut bei dem p. Griesch zu Schmiedefeld gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang nehmen.

Breslau den 23. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Im sogenannten Karsche-Graben bei Neukirch, welcher in die Lohe fließt, wurde ein Packet Kirchen-Sachen, wahrscheinlich gestohlenes Gut aus einer katholischen Kirche, gefunden, und ersuche ich die Herren Geistlichen katholischer Kirchen des Kreises Breslau die hier asservirten Sachen bis zum 2. Juni a. c. gefälligst recognosciren zu wollen, da ich solche, wenn selbige einer Kirche hiesigen Kreises nicht angehören sollten an das Königl. Landraths-Amt zu Neumarkt senden werde, da in jüngster Zeit die Kirchen zu Gohlau und Pohlsdorf, Kreis Neumarkt bestohlen wurden.

Breslau den 23. Mai 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Steckbriefe.

Der Corrigende August Joseph Pohler, ein Müllergeselle aus Ritterswalde, Neisser Kreises, ist heut Nacht mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Königl. Correctionshause durch den Pfarrgarten über den Hauptwall der Festung entwichen. Indem ich das Signalement dieses sehr gefährlichen Verbrechers ergebenst beifüge, ersuche ich auf denselben vigiliren, und im Betretungsfalle wohl geschlossen in das Königl. Correctionshaus gen.igtest abliefern lassen zu wollen.

Schweidnitz den 18. Mai 1849. Der Director des Königl. Correctionshauses.

Signalement.

Familienname, Pohler; Vorname, Joseph; Müllergeselle; Geburtsort: Waitz; Aufenthaltsort, Ritterswalde, Kreis Neisse; Religion, katholisch; Alter, 24 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, braun; Stirn, niedrig; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, proportionirt; Bart, rasirt; Zähne, vollständig; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, Keine.

Bekleidung.

1 graue Tuchmütze ohne Schirm, 1 graue Tuchjacke, 1 blau- und weiß-gegittertes Halstuch, 1 dergl. Schnupftuch, 1 Tuchweste, 1 leinenes Hemde gez. mit K., 1 paar Sommerstrümpfe gez. mit K., 1 paar Schuhe, 1 paar grau-leinene Hosenträger, 1 paar graue kurze Tuchhosen. Sämmtliche Bekleidung ist mit Nr. 230 schwarz gestempelt.

Vorstehende steckbriefliche Verfolgung bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises;

um den Pohler im Betretungsfalle festzunehmen, und wohl geschlossen an die Direction des Corrections-Hauses zu Schweidnitz abzuliefern.

Breslau den 19. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Da der Advokat Samuel Erdmann Tschirner, der Geheime Regierungs-Rath Karl Todt und der Kreisamtmann Otto Leonhard Heubner wegen des von ihnen begangenen Verbrechens, sich als provisorische Regierung des Königreichs Sachsen zu constituiren, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, so werden alle Polizei-Behörden andurch angewiesen, auf die oben genannten Personen Acht zu haben, dieselben bei deren Betretung zu verhaften und an das Königl. Gouvernement zu Dresden, welches zur vorläufigen Annahme derselben bestimmt ist, unter genügender Bedeckung einzuliefern.

Dresden den 7. Mai 1849. Königliche Sächsische Kreis-Direction

gez. v. Watzdorff.

Signalement.

1. Samuel Erdmann Tschirner. Statur mittel untersetzt; Nase stumpf; Augen grau; Haare blond, dünn; Gesichtsfarbe sehr fahl; Alter 35 Jahr.
2. Karl Todt. Statur untersetzt; Nase spitz; Augen grau; Haare schwarzgrau, voll; Gesicht voll; Stirn breit; Alter 40 Jahre; Gesichtsfarbe bleich.
3. Otto Leonhard Heubner. Statur lang, hager; Nase lang und gebogen; Haare blond; Augen dunkel; Gesichtsfarbe bleich; Alter 40 Jahre.

Vorstehenden Steckbrief abgedruckt im öffentlichen Anzeiger Nr. 20 des Breslauer-Regierungs-Amtsblattes vom 16. Mai d. J. bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises, zur Vigilanz auf die genannten Personen, und deren Festnehmung im Betretungs-Falle, wovon ich zur weiteren Bestimmung baldige Anzeige erwarte.

Breslau, den 22. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Geschäftslokal des unterzeichneten Gerichts befindet sich von heute an in dem auf dem Ritterplatze hierselbst gelegenen Appellations-Gerichts-Gebäude.

Breslau den 19. Mai 1849. Königl. Kreis-Gericht. Wichura.

Die zum Neumarkter Kreise gehörigen Dominien und Gemeinden, Gniefgau, Brandschütz, Leonhardwitz, Tschirnau, Bélkau, Kniegnitz, Ganscherau und Gloschkau, beabsichtigen einen Theil ihrer im Fluthbette der Oder gelegenen Grundstücke von prprt. 5000 Morgen Flächeninhalt, durch einen neu anzulegenden Hauptdamm gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu schützen und Behufs Ausführung und Unterhaltung der betreffenden Meliorations Anlagen sich zu einem Deichverbande zu vereinigen.

Der projectirte neue Schutzdeich soll im Anschluß an den Herrnprotsch-Brandschützer Hauptdamm, ohnweit der Aurasser Fährhäuser seinen Anfang nehmen und unter Freilassung eines für den Abfluß der Hochgewässer angemessenen Fluthbettes, am linken Oderufer über die vorgenannten Grundstücke in der Nähe der Warzine, und des Cranzer Buttermilch-Vorwerks nach Berg-Gloschkau geführt werden, von wo der Deich weiter abwärts über die Dyhernfurther Hutung die Richtung auf den Tschoese-Acker, durch das sogenannte tiefe Wasser verfolgt, und an der Lubthaler Hutung sich mit dem von Glohrhkau nach Maltsch projectirten Hauptdamm vereinigt.

Indem dieses Vorhaben nach Maaßgabe des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar a. pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche gegen die vorbeschriebene Deich-Anlage aus irgend einem Grunde etwas einzuwenden haben, aufgefordert, sich bis zum 1. Juli c. bei dem Königl. Landraths-Amte zu Neumarkt schriftlich zu melden, mit der Verwarnung, daß spätere Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Neumarkt, den 16. Mai 1849. Der interimistische Landrath

Aschenborn.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und namentlich der angrenzenden Ortschaften.

Breslau den 20. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Für die Würbener Brandverunglückten sind von dem Wirthschafts-Inspector Herrn von Aigner und Posthalter Herrn Beier (Pollogwitz und Schliesa) 1 Päckchen alte Kleider, 1 Schfl. Korn, 1 Schfl. Gerste und 1 Thl. 7 Sgr. 6 Pf.; von dem Scholtiseibesitzer Herrn Steinert von Jerasselwitz 2 Thl.; von dem Königl. Landrathsamt, Breslauer Kreis, eingegangene Sammlungen 14 Thl. 12 Sgr. 1 Pf. Summa 17 Thl. 19 Sgr. 7 Pf. zur Vertheilung bei mir eingegangen.

Ich sage im Namen der Verunglückten meinen herzlichsten und ergebensten Dank sowohl den edlen Gebern als auch dem Herrn Landrath Grafen von Königsdorff für seine edle Müh-waltung.

Würben bei Ohlau am 13. Mai 1849. Pfeiller, Gutsbesitzer.

Vorstehende Mittheilung bringe ich mit Bezug auf meine Mittheilung im Kreisblatte Nr. 17 vom 25. April a. c. mit dem Bemerken zur Kenntniß der mildthätigen Geber, daß nachträglich noch Gaben für die Abgebrannten in Würben hier eingingen, und heut dahin befördert sind. Von der Gem. Margareth 1 Thl. 17 Sgr., Gem. Klein-Oldern 12 Sgr. und Gem. Oltaschin 24 Sgr. 6 Pf. Spätere etwaige Beiträge bitte ich an den Herrn Gutsbesitzer Pfeiller zu Würben bei Ohlau direct zu befördern, da die Aufsammlung hier geschlossen worden.

Breslau den 23. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Inserate.

Die Jagdnutzung 1. auf den städtischen Teichäckern, 2. auf dem sogenannten Schießberge und den Polinke-Aeckern bei Breslau, soll vom 1. Juni d. J. ab, auf anderweitige 6 Jahre verpachtet werden, wozu wir auf den 1. Juni Vormittags um 10 Uhr auf dem rathhäuslichen Fürstensaale einen Termin anberaumt haben. Die Verpachtungsbedingungen sind vom 25. Mai ab, bei dem Rathhaus-Inspector Keßler einzusehen.

Breslau den 19. Mai 1849. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Bei dem Dom. Pirscham sind noch mehrere Morgen Wiesenwachs von der sogenannten Kräuterwiese zu verpachten.

Den Herren Credit-Verbundenen des Breslauer Landschaftskreises zeige ich hiermit ergebenst an, daß an dem **zum 9. Juni d. J.** angesetzten landschaftlichen Kreistage die Wahl dreier Kreis-Taxatoren aus der Zahl der nicht ritterschaftlichen Grundbesitzer im Breslauer Kreise, welchen die Aufnahme der Taxen des nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes obliegen wird, stattfinden soll. Eine das Nähere hierüber angebende Currende circulirt bereits.

Bogenau den 24. Mai 1849. Der Landes-Aelteste Breslauer Kreises
Kraker von Schwarzenfeld.

Milchpacht.

Auf dem Dominium Wiltschau bei Breslau wird die Milch von Johanni c. ab pachtlos.

Auf dem Dominium Grünhübel findet ein Wächter sogleich einen Dienst.

Den auswärts wohnenden Ackerpächtern des Dom. Hartlieb, welche sich noch mit ihrer Ackerzins pro Termino Ostern a. c. im Rückstande befinden, wird hierdurch zum letzten Mal angezeigt: daß derjenige welcher bis spätestens den 1. Juli a. c. seine Ackerzins an hiesige Wirthschaftskasse nicht eingezahlt hat, sofort beim Königl. Kreis-Gericht verklagt, und sein in Pacht gehabter Acker, laut schriftlichem und mündlichem Uebereinkommen bei Uebernahme der Pacht, mit den darauf erbauten Früchten, ohne Entschädigung des Pächters vom Dominio eingezogen wird.

Die löblichen Ortsgerichte von Neudorf Com., Gabitz, Kleinburg, Krietern, Klettendorf und Oltaschin werden ersucht, obige Aufforderung den betreffenden Gemeinde-Mitgliedern bekannt zu machen.

Hartlieb den 15. Mai 1849. Das Wirthschaftsamt. Westram.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.